

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortsgemeinschaft Gispersleben“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Erfurt, Ortsteil Gispersleben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des dörflichen Zusammenlebens. Der Verein soll dem Wohl des Ortes dienen und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft stärken.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch Aktivierung, Förderung und Verwirklichung:
 - der Heimattradition und Heimatkunde, hierzu gehören u.a. die Betreuung der Heimatstube und die Sammlung von Dokumenten und Bildmaterial aus der Ortsgeschichte,
 - der Pflege und Verschönerung des dörflichen Umfeldes,
 - der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere durch frühzeitige Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Aktivitäten des Vereins, sowie die Freizeitaktivitäten der Kinder bis 14 Jahre vielfältig zu gestalten und zu erweitern,
 - der Erkundung der Heimat, u. a. durch Familientage (Spiel und Spaß im Freien),
 - der Seniorenarbeit,
 - des bürgerlichem Engagement,
 - der Kreativität, u. a. durch Mal- und Fotowettbewerbe,
 - von Maßnahmen, Gestaltung und Belebung von bestehenden Gemeinschaftsräumen und -flächen sowie Treffpunkten,
3. Der Verein setzt sich ein für die Förderung eines intellektuellen und kulturellen Lebens unter Einbeziehung vielseitiger Interessengruppen. Für künstlerisch, kunsthandwerklich oder sammlerisch aktive Bürger des Ortsteils möchten wir Darstellungsmöglichkeiten schaffen.
4. Der Verein ist aktiv bei dem Mitwirken und Durchführen von dem Satzungszweck dienlichen Aktionen und Veranstaltungen im und für den Ort, wie Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen, Versammlungen, Workshops, Basaren, Ausflügen, Ortsteil- und Kinderfesten und Weihnachtsfeiern, usw. Der Verein setzt sich für den Aufbau einer kulturell und aktiv orientierten Kinder- und Jugendarbeit ein.
5. Mit unseren Angeboten möchten wir alle Altersgruppen ansprechen und den Dialog zwischen den Generationen fördern.
6. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Arbeitskreise oder Gruppen gebildet werden.
7. Der Verein ist für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen des Ortsteils, bleibt jedoch selbst parteilos, unabhängig und ist politisch, ethnisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Kinder und Jugendlichen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Jugendmitgliedschaft beantragen.
3. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins. Eines Antrags auf Aufnahme bedarf es insoweit nicht.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. mit Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, trotz schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses. Das vom beabsichtigten Ausschluss betroffene Mitglied ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren, mit der Gelegenheit innerhalb einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Ausschlussbeschluss hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, sich für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Satzung einzuhalten, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben bzw. den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Fördermitglieder und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimm bzw. Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, werden aber wie ordentliche Mitglieder eingeladen und haben eine Rede- und Vorschlagsrecht.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu informieren, sofern diese insbesondere für die Einberufung der Mitgliederversammlung und das Beitragswesen von Relevanz sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen festgesetzten Beitrag. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbetrag für Jugendmitglieder beträgt 50% des regulären Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt das Doppelte des regulären Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Zahlungsform sind in einer gesonderten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung ihres vollständigen Beitrages auch für das Kalenderjahr verpflichtet, in dem der Antrag auf Ausscheiden gestellt wird. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Vereinsvermögen, Spenden und sonstige Vereinsmittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a.) die Mitgliedsbeiträge,
 - b.) Geld- und Sachspenden,
 - c.) Fördergelder und Sponsoring,
 - d.) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck,
 - e.) unentgeltliche Zuwendungen.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl stehen nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
3. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben/Befugnisse:
 - Aufnahme von Neumitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - redaktionelle Satzungsänderungen, die infolge einer Auflage einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen erforderlich sind. Solche Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand verpflichtet sich zu Ehrlichkeit, Offenheit, bedingungslosem Informationsaustausch und einem konstruktiven Miteinander. Das Wohl des Vereins steht für den Vorstand an erster Stelle. Er kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen und Beisitzer hinzuziehen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens 2 (zwei)-mal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von 7 (sieben) Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für und beschließt über:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung
 - die Beratung über anstehende Aufgaben/Termine sowie langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
 - Satzungsänderungen,
 - die Vereinsauflösung
3. Der Vorstand bestellt zur ordentlichen Mitgliederversammlung zwei geeignete Vereinsmitglieder zwecks Kassenprüfung und Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren, vorzugsweise im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, E-Mail) und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen, oder

- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel (1/4) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.
 4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 2 (zwei) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Allstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 16 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 (ein) Monat, im Übrigen gilt §14 Abs. 1 entsprechend.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Turn- und Sportverein Motor Gispersleben e.V.“ (VR 160307, AG Erfurt), – Bernauer Straße 40a, 99091 Erfurt (PF 500106, 99084 Erfurt) der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder damit einverstanden und stimmen außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Videos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie im Fall der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.10.2023 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2024 geändert.

Teilnehmer der Gründungsversammlung:

Siehe hierzu Protokoll der Gründungsversammlung inkl. Anwesenheitsliste

Beschluss zur Satzungsänderung :

Siehe hierzu Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.01.2024

Anlage: Protokoll der Gründungsversammlung vom 25.10.2023, Beitragsordnung; Protokoll der Mitgliederversammlung 24.01.2024